



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 79/15

vom

21. Dezember 2015

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Richter
Dr. Schoppmeyer als Einzelrichter

am 21. Dezember 2015

beschlossen:

Das Rechtsmittel gegen den Beschluss der 3. Zivilkammer des
Landgerichts Verden vom 25. August 2015 wird auf Kosten der
Klägerin als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Das als "Revision" bezeichnete Rechtsmittel ist nicht statthaft und deshalb als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG findet eine Beschwerde an einen Obersten Gerichtshof des Bundes in Kostensachen nicht statt. Die funktionelle Zuständigkeit des Einzelrichters folgt auch für nicht statthafte Beschwerden aus § 1 Abs. 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbs. 2 GKG (vgl. BGH, Beschluss vom 23. April 2015 - I ZB 73/14, NJW 2015, 2194 Rn. 3 f).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht darauf, dass die gesetzlich bestimmte Gebührenfreiheit (§ 66 Abs. 8 Satz 1 GKG) nur für statthafte Verfahren gilt. Die - wie hier - kraft Gesetzes ausgeschlossenen Beschwerden sind daher kostenpflichtig (BGH, Beschluss vom 3. März 2014 - IV ZB 4/14, NJW 2014, 1597

Rn. 2). Die Klägerin kann nicht damit rechnen, in dieser Sache Antwort auf weitere Eingaben zu erhalten.

Schoppmeyer

Vorinstanzen:

AG Rotenburg/Wümme, Entscheidung vom 22.05.2015 - 8 C 228/15 -

LG Verden, Entscheidung vom 25.08.2015 - 3 T 85/15 -